

zember sogar Fr. 220.—) verdiene, monatlich Fr. 90.— für sich beanspruchen könne. Das Bundesgericht weist den Rekurs des Schuldners gegen diesen Entscheid ab, soweit es darauf eintritt.

Aus den Erwägungen :

Gegen den Abzug von Fr. 90.— wendet der Rekurrent ein, sein 17-jähriger Sohn René habe bei ihm lediglich ein Zimmerchen, damit er nachts unter väterlicher Aufsicht sei; vom Einkommen dieses Sohnes erhalte er keinen Rappen; von einer eigentlichen Hausgemeinschaft mit diesem Sohn könne nicht gesprochen werden; der Sohn René sorge für sich selber und wolle selbständig sein. Damit will er offenbar geltend machen, es sei grundsätzlich unzulässig, in einer Betreibung gegen ihn das Einkommen seines Sohnes René zu berücksichtigen.

Wie die Vorinstanz zutreffend angenommen hat, darf der Arbeitserwerb des Sohnes nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass der Sohn mit dem Rekurrenten in häuslicher Gemeinschaft lebt (Art. 295 Abs. 1 ZGB). Für die Annahme einer solchen Gemeinschaft ist notwendig, aber auch genügend, dass das in Frage stehende Kind bei den Eltern wohnt. Das trifft hier zu. Auf den Umstand, dass der Sohn René sich wegen seines Berufes auswärts verköstigen muss, kann in diesem Zusammenhang nichts ankommen. Wollte man das Wohnen bei den Eltern nicht als das entscheidende Kriterium gelten lassen, so wäre eine auch nur einigermaßen sichere Grenzziehung zwischen den Anwendungsgebieten der beiden Absätze von Art. 295 ZGB unmöglich. Der streitige Abzug ist also grundsätzlich zu Recht erfolgt. Die elterliche Gewalt setzt den Rekurrenten instand, sich den fraglichen Betrag von seinem Sohne oder von dessen Arbeitgeber auszahlen zu lassen.

Der Höhe nach ist der Abzug nicht angefochten. Wie weit der Lohn des Sohnes den Betrag übersteigt, der notwendig ist, um dem Sohne die Existenz in einer für sei-

nen Lebenskreis üblichen Weise zu sichern (vgl. BGE 62 III 118), ist denn auch eine Ermessensfrage, die das Bundesgericht nicht überprüfen kann.

2. Entscheid vom 16. Januar 1952 i. S. Riehner.

Grundpfandbetreibung.

1. Die Unpfändbarkeit gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG kann Gläubigern mit vertraglichem Pfandrecht in der Pfandbetreibung nicht entgegengehalten werden.
2. Erwerb der Pfandliegenschaft nach Ansetzung der Steigerung. Hat der Erwerber auf Zustellung eines Zahlungsbefehls Anspruch? (Art. 153 SchKG, Art. 88 u. 100 VZG). Kann er verlangen, dass ihm die Steigerung mindestens einen Monat zum voraus angezeigt werde? (Art. 156/139 u. 138 SchKG, Art. 102/30 u. 103 VZG.) Bedeutung der Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen. Frist für die Beschwerde wegen Nichtzustellung eines Zahlungsbefehls und wegen verspäteter Anzeige der Steigerung (Art. 17 Sch KG).

Poursuite en réalisation d'un gage immobilier.

1. Le cas d'insaisissabilité prévu par l'art. 92 Ch. 10 LP ne peut être invoqué dans une poursuite en réalisation de gage à l'encontre de créanciers au bénéfice d'un droit de gage conventionnel.
2. Acquisition de l'immeuble hypothéqué postérieure à la fixation de l'enchère. L'acquéreur a-t-il droit à ce qu'on lui notifie un commandement de payer? (Art. 153 LP, 88 et 100 ORI). Peut-il demander qu'on l'avise de l'enchère au moins un mois auparavant? (Art. 156/139 et 138 LP, 102/30 et 103 ORI.) Portée de l'annotation des restrictions au droit de disposer. Délai pour porter plainte pour cause de défaut de notification d'un commandement de payer et en raison du fait que l'avis de la vente a été tardif (Art. 17 LP).

Esecuzione in via di realizzazione di un pegno immobiliare.

1. Il caso d'impignorabilità previsto dall'art. 92 cifra 10 LEF non può essere invocato nell'esecuzione in via di realizzazione di pegno nei confronti di creditori al beneficio di un pegno convenzionale.
2. Compra dell'immobile ipotecato dopo che è stato ordinato l'incanto. Il compratore ha il diritto di esigere che gli sia notificato un precetto esecutivo? (Art. 153 LEF, 88 e 100 RRF). Può esigere di essere avvertito dell'incanto almeno un mese prima? (Art. 156/139 e 138 LEF, 102/30 e 103 RRF). Portata dell'annotazione delle restrizioni alla facoltà di disporre. Termine per reclamare contro la mancata notifica di un precetto esecutivo e la comunicazione tardiva dell'avviso d'incanto (art. 17 LEF).

Mit Betreibungsbegehren vom 25./26. September 1950 hob die St. Gallische Kantonalbank, Filiale Wil, beim Betreibungsamt Lütisburg gegen Jakob Richner für eine Hypothekarzinsforderung von Fr. 245.— Betreibung auf Verwertung der ihr verpfändeten Liegenschaft des Schuldners in Unterrindal an (Betreibung Nr. 154). Am 9. Juli 1951 stellte sie das Verwertungsbegehren. Am 20. Juli 1951 machte das Betreibungsamt öffentlich bekannt, dass die Steigerung am 24. August 1951 stattfinden werde, und versandte die Spezialanzeigen im Sinne von Art. 156/139 SchKG.

Inzwischen hatten die Eheleute Richner am 23. Juni 1951 einen notariellen Vertrag abgeschlossen, wonach der Ehemann die Liegenschaft in Unterrindal, die er laut Ziff. II des Vertrages aus der Ehefrau zugeflossenen, ihm geliehenen Unfallgeldern gekauft hatte, zur Abtragung eines Teils der hiebei entstandenen Frauengutsforderung der Ehefrau zu Sondergut übertrug. Nach der vormundschaftlichen Genehmigung dieses Vertrages meldete das Güterrechtsregisteramt Basel-Stadt beim Grundbuchamt Lütisburg den Übergang der Liegenschaft an die Ehefrau zur Eintragung ins Grundbuch an. Nach Einholung fehlender Belege nahm das Grundbuchamt am 27. Juli 1951 die Eintragung vor und gab dem Betreibungsamte, das in der Zeit vom 6. April bis 20. Oktober 1950 in zahlreichen Betreibungen gegen Richner Verfügungsbeschränkungen für die fragliche Liegenschaft hatte vormerken lassen, vom Eigentumsübergang Kenntnis. Das Betreibungsamt sandte Frau Richner hierauf eine vom 28. Juli datierte Steigerungsanzeige, die sie nach der Annahme der kantonalen Aufsichtsbehörde am 30. Juli, nach ihrer eigenen Darstellung nicht vor dem 7. August 1951 erhielt. Am 11. August wurde ihr das Lastenverzeichnis mitgeteilt, und am 24. August wurde die Liegenschaft versteigert.

Frau Richner hatte der untern Aufsichtsbehörde schon mit Schreiben vom 21. August u. a. mitgeteilt, das Grundstück gehöre ihr und sei aus ihrem Unfallgeld angeschafft

worden; sie (Frau Richner) sei « weder betrieben noch gepfändet » und lasse sich die Liegenschaft « nicht so wegnehmen ». Mit weitem Eingaben vom 3. und 26. September machte sie ausserdem geltend, die Steigerung sei ihr zu spät angezeigt worden, und verlangte deren Aufhebung. In Übereinstimmung mit der untern hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde am 15. Dezember 1951 abgewiesen.

Diesen Entscheid hat Frau Richner an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — (Prozessuales).
 2. — Soweit mit der Beschwerde geltend gemacht wird, dass das versteigerte Grundstück aus einer Unfallentschädigung angeschafft worden und daher gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbar sei, scheidet sie schon daran, dass die Unpfändbarkeit der aus solchen Entschädigungen angeschafften Gegenstände den Gläubigern, die daran ein vertragliches Pfandrecht besitzen, in der Pfandbetreibung nicht entgegengehalten werden kann (BGE 49 III 193). Bei dieser Rechtslage erübrigten sich weitere Ausführungen über diesen Beschwerdepunkt.
 3. — Indem die Rekurrentin vorbrachte, sie sei « nicht betrieben », wollte sie möglicherweise geltend machen, es hätte ihr ein Zahlungsbefehl zugestellt werden sollen, nachdem sie die streitige Liegenschaft erworben hatte.
- Nach Art. 153 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit Art. 88 und 100 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (VZG) ist dem Dritteigentümer der Pfandliegenschaft ein Zahlungsbefehl zuzustellen, auch wenn sich erst im Verlaufe der Betreibung, ja erst nach Stellung des Verwertungsbegehrens ergibt, dass die Liegenschaft ihm gehört, und darf die Verwertung erst vorgenommen werden, wenn dieser Zahlungsbefehl rechtskräftig und die Frist von 6 Monaten

seit dessen Zustellung (Art. 154 SchKG) abgelaufen ist. Soweit diese Vorschriften den Erlass eines Zahlungsbefehls an den Dritteigentümer gebieten, bedeutet ihre Missachtung eine Rechtsverweigerung, die der Dritteigentümer zwar grundsätzlich jederzeit, immerhin keinesfalls mehr nach Ablauf von 10 Tagen seit dem Zeitpunkt rügen kann, da er von der Versteigerung Kenntnis erhalten hat. Sie finden jedoch gemäss Art. 88 Abs. 2 und 100 Abs. 2 VZG keine Anwendung, wenn zur Zeit des Eigentums-erwerbs durch den Dritten eine Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 90 oder 97 VZG im Grundbuch vorgemerkt war. Dies traf hier zu. Im angefochtenen Ent-scheid ist zwar nur allgemein davon die Rede, dass Pfändungspfandrechte im Grundbuch vorgemerkt und im Vertrag vom 23. Juni 1951 erwähnt gewesen seien. Da-gegen hatte die untere Aufsichtsbehörde festgestellt, dass das Betreibungsamt in der vorliegenden Grundpfandbe-treibung am 20. Oktober 1950 auf Grund von Art. 90 VZG eine Verfügungsbeschränkung habe vormerken las-sen. Ein Bericht den Grundbuchamtes an die untere Aufsichtsbehörde vom 20. Oktober 1951 bestätigt, dass (neben Verfügungsbeschränkungen zugunsten anderer Be-treibungen) am 20. Oktober 1950 eine solche zugunsten der Betreibung Nr. 154 vorgemerkt wurde. Freilich werden in diesem Berichte wie auch im Grundbuchauszug vom 24. Juli 1951 und in Ziff. I 2 des Vertrags vom 23. Juni 1951 die Vormerkungen durchwegs als solche infolge von « Liegenschaftspfändungen » bezeichnet, während es sich bei der Betreibung Nr. 154 um eine Betreibung auf Grund-pfandverwertung handelte und die am 20. Oktober 1950 für diese Betreibung erfolgte Vormerkung ihren Grund nur darin haben konnte, dass ein Rechtsvorschlag nicht (oder nicht gültig) erfolgt oder der gültig erhobene Rechts-vorschlag beseitigt worden war (Art. 90 VZG). Das ändert aber nichts daran, dass im Zeitpunkte, da die Rekurrentin als Eigentümerin eingetragen wurde, eine Verfügungs-beschränkung zugunsten der Betreibung Nr. 154 im

Grundbuch vorgemerkt war. Ob es sich dabei um eine bis zur Pfändung fortgeschrittene ordentliche Betreibung oder um eine rechtskräftige Betreibung auf Grundpfand-verwertung handelte, war für die Rekurrentin ohne Inte-resse. Sie musste daher die Verwertung über sich ergehen lassen, ohne auf nachträgliche Zustellung eines Zahlungs-befehls Anspruch zu haben.

4. — Da die Spezialanzeigen im Sinne von Art. 156/139 SchKG gemäss Art. 102/30 Abs. 1 VZG « sofort mit der Bekanntmachung der Steigerung zu versenden » sind, muss ihr Versand wie nach Art. 156/138 SchKG die Steigerungspublikation mindestens einen Monat vor der Steigerung erfolgen. Dies gilt auch für die in Art. 103 VZG vorgeschriebene Spezialanzeige an den Dritteigentümer der Pfandliegenschaft. Wer eine mit Verfügungsbeschrän-kungen im Sinne von Art. 15, 90 oder 97 VZG belastete Liegenschaft erwirbt, hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass selbst dann, wenn das Betreibungsamt erst nach der Steigerungspublikation von seinem Eigentumserwerb er-fährt, die ihm gemäss Art. 103 zuzustellende Spezialan-zeige mindestens einen Monat vor der Steigerung versandt werde, was in der Regel nicht ohne Verschiebung der Steigerung möglich wäre. Er muss vielmehr die Betrei-bungen, zu deren Gunsten die Verfügungsbeschränkungen vorgemerkt wurden, in dem Stadium hinnehmen, in wel-chem sie sich in dem Zeitpunkte befinden, da das Betrei-bungsamt von seinem Eigentumserwerb Kenntnis erhält, und kann nicht mehr verlangen, als dass ihm das Amt die Spezialanzeige so bald als möglich zustellt. Die Re-kurrentin, die durch die Vormerkung der Betreibung Nr. 154 und zahlreicher weiterer Betreibungen gewarnt war, kann sich also nicht mit Grund darüber beschweren, dass die für sie bestimmte Spezialanzeige weniger als einen Monat vor der Steigerung versandt wurde. Ist mit der Vorinstanz anzunehmen, dass die Rekurrentin die Anzeige am 30. Juli 1951 erhielt, so kann auch keine Rede davon sein, dass das Betreibungsamt die Pflicht verletzt habe,

ihr die bereits publizierte Steigerung unverzüglich anzuzeigen, nachdem es von ihrem Eigentumserwerb Kenntnis erhalten hatte. Selbst wenn aber die Rekurrentin die Anzeige infolge Säumnis des Betreibungsamtes erst am 7. August erhalten hätte, wie sie behauptet, könnte die Beschwerde wegen nicht rechtzeitiger Anzeige der Steigerung keinen Erfolg haben. Will der Erwerber geltend machen, dass er die Spezialanzeige im Sinne von Art. 103 VZG zu spät erhalten habe, so hat er gemäss Art. 17 SchKG innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde zu führen, damit die Steigerung womöglich noch verschoben werden kann. Diese Frist hat die Rekurrentin unbenutzt verstreichen lassen; denn sie hat sich erstmals am 21. August 1951, also mehr als 10 Tage nach dem 7. Aug., an die Aufsichtsbehörde gewandt. Ihre Beschwerde ist also in diesem Punkte unter allen Umständen verspätet.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Arrêt du 8 janvier 1952 dans la cause D.

Procédure de revendication, art. 109 LP.

Lorsque des biens ont été saisis en mains d'un tiers, ce dernier ne saurait se soustraire aux effets de la saisie en se contentant d'affirmer qu'ils ne sont pas la propriété du débiteur.

Le secret professionnel qui lierait le tiers envers la personne pour le compte de laquelle il détient les biens ne le dispense pas d'indiquer le nom de cette personne. A défaut de cette indication, indispensable pour permettre à l'office d'introduire la procédure de revendication, cette personne est exposée au risque de ne pouvoir faire valoir ses droits en temps utile.

Widerspruchsverfahren. Art. 109 SchKG.

Wurden Sachen bei einem Dritten gepfändet, so kann dieser sich den Wirkungen der Pfändung nicht entziehen, indem er bloss behauptet, sie gehören nicht dem Schuldner.

Das Berufsgeheimnis, an das der Dritte gegenüber der Person gebunden sein mag, für deren Rechnung er den Gewahrsam ausübt, entbindet ihn nicht von der Nennung dieser Person. Fehlt es an dieser für die Einleitung des Widerspruchsverfahrens durch das Betreibungsamt unerlässlichen Angabe, so wird jene Person der Gefahr ausgesetzt, ihre Rechte nicht binnen nützlicher Frist geltend machen zu können.

Procedura di rivendicazione, art. 109 LEF.

Quando dei beni sono stati pignorati presso un terzo, questi non può sottrarsi agli effetti del pignoramento affermando semplicemente ch'essi non appartengono al debitore.

Il segreto professionale che vincolerebbe un terzo nei confronti della persona pel conto della quale detiene i beni non lo dispensa d'indicare il nome di questa persona. In mancanza di questa indicazione, indispensabile per permettere all'ufficio di ordinare la procedura di rivendicazione, tale persona è esposta al rischio di non poter far valere i propri diritti in tempo utile.

Les 8 et 13 août 1951, l'Office des poursuites de Genève a saisi, dans les poursuites dirigées contre Roger Albert, d'une part, et Roger Schaulin, d'autre part, toutes les actions composant le capital-actions de la S. A. Linéalcolor, ces actions se trouvant en mains de M^e D., avocat à Genève. Ce dernier, dûment informé de ces saisies, a fait savoir à l'Office qu'il ne détenait aucune action pour le compte des débiteurs, sur quoi l'Office a rendu une décision aux termes de laquelle il constatait qu'il n'avait pu être procédé aux saisies.

Sur plainte de deux créanciers, Stauffer et Garçon, l'autorité de surveillance a chargé l'office d'inviter M^e D. à lui remettre les actions de Linéalcolor qu'il détenait et de donner suite à la procédure de réalisation sous réserve d'ouvrir, le cas échéant, la procédure de revendication.

Sur le vu de cette décision, l'office a invité M^e D. en sa qualité de tiers saisi à lui remettre les actions de la Société Linéalcolor.

M^e D. a porté plainte contre cet avis dont il a demandé l'annulation. Il soutenait qu'il détenait les actions pour le compte d'un tiers qui n'avait aucun lien de droit avec les débiteurs poursuivis et dont il n'était pas autorisé à révéler le nom, n'ayant pas été relevé du secret professionnel.

Par décision du 11 décembre 1951, l'autorité de surveillance a rejeté la plainte par les motifs suivants: « Il ressort des deux décisions du 31 octobre, passées en force, auxquelles l'Office n'a fait que se conformer, que la mesure qu'il a prise est conforme à la loi et justifiée en fait ».